

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 24

1. In Absatz 1 werden die Worte „Zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist ein Unternehmer, der“ ersetzt durch die Worte: „Verwerter im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmer, der das Werk oder die Leistung des Künstlers oder Publizisten wirtschaftlich verwertet, und“ ersetzt.
2. Der 1. Halbsatz in Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Verwerter sind auch:“.
3. In Absatz 3 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Beitragszahlung“ ersetzt.

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Definition des Begriffs „Verwerter“. Im übrigen redaktionelle Anpassung.

